

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**

2340 Mödling, Bahnhofplatz 1

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr

BH Mödling, 2340

An das  
Zisterzienserstift Heiligenkreuz

2532 Heiligenkreuz

9-N-8513

**Beilagen**

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02236 / 88511	Datum
	König	DW 235	31. Jänner 1986

Betrifft

Zisterzienserstift Heiligenkreuz, Grundwasserteich auf Grundstück  
Nr. 631/1, KG Münchendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt gem. § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, den Grundwasserteich auf der Parzelle Nr. 631/1, EZ LT 492, KG Münchendorf zum Naturdenkmal. Der Grundwasserteich liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und befindet sich im Eigentum des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz.

Der Teich hat in etwa ein Flächenausmaß von 300 m<sup>2</sup> und die dazugehörigen Uferböschungen mit etwa 200 m<sup>2</sup>, welche derzeit vom landwirtschaftlichen Anbau unberührt sind.

Gemäß § 9, Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, werden zur Sicherung und Erhaltung des Biotops folgende Maßnahmen vorschreiben:

1. Ein mindestens 2 m breiter Streifen um den bestehenden Grüngürtel des Teiches darf nicht bewirtschaftet werden,
2. die Entnahme von Wasser aus dem Teich ist verboten,
3. eine Überdüngung der umliegenden Felder ist unbedingt zu vermeiden.

**Begründung**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat von amts wegen das Verfahren zur Erklärung als Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI 5500-3, eingeleitet.

Der Sachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes hat nach Durchführung eines Lokalausweises hierzu folgendes Gutachten abgegeben:

"Der Grundwasserteich liegt in der KG Münchendorf inmitten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf der Parzelle Nr. 631/1 und hat in etwa ein Flächenausmaß von 300 m<sup>2</sup> und die dazugehörenden Uferböschungen mit etwa 200 m<sup>2</sup>, welche derzeit vom landwirtschaftlichen Anbau unberührt sind.

Der Grundwasserteich muß als "Sekundärstandort" bezeichnet werden, der im Zuge des Materialabbaues (Schottergewinnung vor ca. 40 Jahren) entstanden ist und sich im Laufe der Zeit zu einem pflanzlich und tierischen Lebensraum von ökologischer Vielfalt entwickelt hat. Charakterisiert wird das Gebiet durch ein kleinräumiges Nebeneinander unterschiedlicher Biotope.

1. Teichfläche mit teilweise vorhandenem Schilfgürtel und Binse.
2. Sekundärer Trockenrasen und wärmeliebende Sträucher sowie Weiden um den Teich.
3. Ökologische Nische und Rückzugsgebiet für Amphibien und Lurche, Leichgebiet für Molche, Kröten, Frösche, Äskulap- und Ringelnatter.
4. Wild- und Vogeltränke welcher ganz besondere Bedeutung zukommt begründet durch die Lage des Teiches inmitten groß angelegter Kulturflächen und das Fehlen anderer Wasseraufnahmemöglichkeiten.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß das kleinräumige Nebeneinander von Wasser-, Feucht- und Trockenbiotope einen ökologisch hochrangigen Lebensraum für eine vielfältige und artenreiche Tier- und Pflanzenwelt darstellt.

Das beschriebene Biotop ist eines der letzten, für den Raum typischen, noch lebensfähigen Biotope das noch erhalten ist und stellt gerade in dieser von menschlicher Nutzung, wie Siedlung, Verkehr und hochmodernisierter großräumiger Feldwirtschaft (Monokultur) einen sehr wichtigen landschaftsökologischen Ausgleichsraum dar. Eine Unterschutzstellung des Gebietes wird im Interesse des Naturschutzes unter Hinweis auf den § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes empfohlen."

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien  
zu GR-24/634

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

4. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien  
zu Zahl III/1-23.743/5-855. Herrn Bürgermeister 2482

Münchendorf

6. das Bezirksgericht Mödling - Grundbuchsabteilung, Elisabethstraße 2, 2340 Mödling, gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Grundbuch und Übermittlung von je zwei ex-offo-Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und eines Grundbuchauszuges nach Ersichtlichmachung

Für den Bezirkshauptmann

D r . N i s t l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist

in Rechtskraft erwachsen.

Mödling, am 5. Nov. 1986

Für den Bezirkshauptmann:

